

3. Ordnung

zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung

Prüfungsordnung für einen Bachelorstudiengang

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 13.12.2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenprüfungsordnung Prüfungsordnung für einen Bachelorstudiengang der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 7. Mai 2009 in der Fassung der zweiten Ordnung zur Änderung vom 15. November 2011 veröffentlicht als Gesamtfassung (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 2010/094, S. 1 bis 35) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird der bisherige Absatz 3 gestrichen.
2. Als § 9 a wird neu eingefügt:

§ 9a Vorgezogene Mastermodule

- (1) Module, die im Masterstudiengang ... **(Bezeichnung, siehe Anmerkung)** wählbar sind und von Studierenden schon für diesen abgelegt werden wollen, können frühestens nach dem Erwerb von in der Regel 120 CP belegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Aufnahme im Zeugnis des Bachelorstudiengangs ist nicht möglich.

Anmerkung: Für den Anfang von Satz 1 sind folgende Varianten möglich:

- a) „Module, die im Masterstudiengang „Namen des konsekutiven Masterstudiengangs einfügen wählbar sind und ...“
- b) „Module, die in entsprechenden Masterstudiengängen wählbar sind und ...“
- c) „Module, die in den Masterstudiengängen (Bezeichnung der Masterstudiengänge einfügen) und ...“

- (2) Formulierung nach fachspezifischer Überprüfung, siehe Anmerkung.

Anmerkung: Für Absatz 2 sind folgende Varianten möglich:

- a) „Jedes Modul aus dem Masterstudiengang, mit Ausnahme der Masterarbeit kann gewählt werden.“
- b) „Es können nur die Module..... aus dem Bereich gewählt werden.“
- c) „Die Auswahl der vorgezogenen Mastermodule ist mit Benennung des Masterstudiengangs beim Prüfungsausschuss zu beantragen“

- (3) Für die in diesen Modulen abzulegenden Prüfungsleistungen gelten grundsätzlich die in den §§ 10 bis 5 getroffenen Regelungen. Eine Anerkennung der vorgezogenen Prüfungsleistungen erfolgt nach der Einschreibung in den o. g. Masterstudiengang positiv wie negativ von Amts wegen. Entgegen § 15 Abs. 1 S. 2 erfolgt bei einer Abmeldung von einer Prüfung (Rücktritt oder Attest) keine automatische Anmeldung zum nächsten Prüfungstermin, eine erneute Anmeldung im ZPA kann durch die Studierende bzw. den Studierenden erfolgen. Eine Wiederholung einer nichtbestandenen vorgezogenen Masterprüfung ist erst nach der Einschreibung in den Masterstudiengang möglich. Auch in diesen Fällen erfolgt keine automatische Wiederanmeldung zur entsprechenden Prüfung. Bei der Einschreibung in einen Masterstudiengang werden Rücktritte für vorgezogene Mastermodule nicht angerechnet.

- (4) Formulierung nach fachspezifischer Überprüfung, siehe Anmerkung

Anmerkung: Für Absatz 4 sind folgende Varianten möglich:

- a) **Sofern die Mastermodule in Absatz 2 eindeutig benannt werden und die Fakultäten keine Beteiligung des Prüfungsausschusses für erforderlich halten:**

„Die Anmeldung erfolgt persönlich und verbindlich im Rahmen der veröffentlichten persönlichen Prüfungsanmeldezeiten während der Meldephase im ZPA.“

- b) **Sofern keine eindeutige Festlegung des Kreises der vorziehbaren Mastermodule in Absatz 2 erfolgt:**

„Die Anmeldung der Prüfungen erfolgt unter vorheriger Beteiligung des Prüfungsausschusses persönlich und verbindlich im Rahmen der veröffentlichten persönlichen Prüfungsanmeldezeiten während der Meldephase im ZPA. Der Prüfungsausschuss kann die Beteiligung an die Geschäftsführung oder vergleichbare Einrichtungen delegieren.“

oder

- c) **„Es kann vereinbart werden, dass der Prüfungsausschuss den genehmigten Antrag der Studierenden an das ZPA weiterleitet, in diesem Fall ist keine persönliche Anmeldung im ZPA erforderlich.“**

- (5) Durch das Ablegen von Prüfungen für vorgezogene Mastermodule wird kein Anspruch auf Zulassung zu einem Masterstudiengang erworben. Das Vorliegen der Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen wird separat geprüft.
- (6) Eine nachträgliche Deklaration von Zusatzleistungen als vorgezogene Mastermodule ist nicht möglich.“

3. In § 14 erhalten Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

- (2) Erreicht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note „nicht ausreichend“ (5,0) und wurde diese Note nicht aufgrund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 15 Abs. 2 festgesetzt, so ist ihr bzw. ihm vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird im Termin zur Klausureinsicht festgelegt und findet spätestens innerhalb der nächsten vier Wochen ab Klausureinsicht statt. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (3) Die wiederholte Bachelor-Arbeit muss spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 2 Nr. 5 HG werden auf diese Frist nicht angerechnet. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft und gilt für alle Studierende.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 1. Dezember 2011.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 13.12.2011

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg